



Amtssigniert. SID2026081000680
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Innervillgraten
Verzeichnis über bewilligte Fällungsanträge lt § 35, Tiroler Waldordnung, LGBI. Nr. 55/2005 idgF
zum 3. August 2026

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2026/70710/005	Mühlmann Hermann / Außer Ruschlet		2342/4	1 ha	0/10	23.07.2026
Auflagen:						
1 Zur Sicherung der Wiederbewaldung und als Schutzmaßnahme sind auf der Nutzungsfläche bergseitig 80 cm hohe Stöcke zu belassen.						
2 Zur Hintanhaltung einer Vermehrung von Forstschädlingen ist das Holz ehestmöglich aus dem Wald abzutransportieren. Das Vorlagern des Holzes im Wald ist nicht zulässig.						

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Hubert Sint

Angeschlagen am : 03.08.2026

Abgenommen am : 18.08.2026